



Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Zwingenberg (Kostenbeitragssatzung)

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Zwingenberg vom 17. Dezember 2020, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 23. Mai 2024

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 93) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl 2026 I Nr. 85) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg in ihrer Sitzung am 28. Mai 2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Zwingenberg aufgenommenen Kinder haben die Sorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Kostenerstattung für Verpflegung (Verpflegungsentgelt) zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus dieser Satzung ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder (§ 2) sowie das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung (§ 3).
- (4) In den Betreuungsmodulen mit mindestens 6 Stunden täglicher Betreuung ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung grundsätzlich verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt nach Maßgabe des § 3 stets zu entrichten. Sollte die Teilnahme an der Verpflegung aus medizinischen Gründen (z.B. wegen Allergien oder Unverträglichkeiten) dauerhaft nicht möglich sein, so kann das Kind durch Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Nachweises von dieser Verpflichtung befreit werden. In den Betreuungsmodulen mit mindestens 6 Stunden täglicher Betreuung sind die Sorgeberechtigten

in diesen Fällen jedoch angehalten, der Tageseinrichtung täglich eine Ersatzmahlzeit zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Kostenbeiträge für die Betreuung

(1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr nach der jeweils angebotenen und gebuchten Betreuungszeit:

Tägliche Betreuungszeit von bis zu...	Kostenbeitrag (monatlich)	davon freigestellt nach § 4	zu zahlender Kostenbeitrag
3 Stunden	180,00 Euro	-	180,00 Euro
4 Stunden	240,00 Euro	-	240,00 Euro
4 ½ Stunden	270,00 Euro	-	270,00 Euro
5 Stunden	300,00 Euro	-	300,00 Euro
5 ½ Stunden	330,00 Euro	-	330,00 Euro
6 Stunden	360,00 Euro		360,00 Euro
6 ½ Stunden	390,00 Euro	-	390,00 Euro
7 Stunden	420,00 Euro	-	420,00 Euro
7 ½ Stunden	450,00 Euro	-	450,00 Euro
8 Stunden	480,00 Euro	-	480,00 Euro
8 ½ Stunden	510,00 Euro	-	510,00 Euro
9 Stunden	540,00 Euro	-	540,00 Euro
9 ½ Stunden	570,00 Euro	-	570,00 Euro

(2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nach der jeweils angebotenen und gebuchten Betreuungszeit:

Tägliche Betreuungszeit von bis zu...	Kostenbeitrag (monatlich)	davon freigestellt nach § 4	zu zahlender Kostenbeitrag
3 Stunden	168,00 Euro	-	168,00 Euro
4 Stunden	224,00 Euro	-	224,00 Euro
4 ½ Stunden	252,00 Euro	-	252,00 Euro
5 Stunden	280,00 Euro	-	280,00 Euro
5 ½ Stunden	308,00 Euro	-	308,00 Euro
6 Stunden	336,00 Euro	-	336,00 Euro
6 ½ Stunden	364,00 Euro	-	364,00 Euro
7 Stunden	392,00 Euro	-	392,00 Euro

7 ½ Stunden	320,00 Euro	-	420,00 Euro
8 Stunden	448,00 Euro	-	448,00 Euro
8 ½ Stunden	476,00 Euro	-	476,00 Euro
9 Stunden	504,00 Euro	-	504,00 Euro
9 ½ Stunden	532,00 Euro	-	532,00 Euro

(3) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr nach der jeweils angebotenen und gebuchten Betreuungszeit:

Tägliche Betreuungszeit bis zu...	Kostenbeitrag (monatlich)	davon freigestellt nach § 4	zu zahlender Kostenbeitrag
3 Stunden	180,00 Euro	180,00 Euro	0,00 Euro
4 Stunden	240,00 Euro	240,00 Euro	0,00 Euro
4 ½ Stunden	270,00 Euro	270,00 Euro	0,00 Euro
5 Stunden	300,00 Euro	300,00 Euro	0,00 Euro
5 ½ Stunden	330,00 Euro	330,00 Euro	0,00 Euro
6 Stunden	360,00 Euro	360,00 Euro	0,00 Euro
6 ½ Stunden	390,00 Euro	360,00 Euro	30,00 Euro
7 Stunden	420,00 Euro	360,00 Euro	60,00 Euro
7 ½ Stunden	450,00 Euro	360,00 Euro	90,00 Euro
8 Stunden	480,00 Euro	360,00 Euro	120,00 Euro
8 ½ Stunden	510,00 Euro	360,00 Euro	150,00 Euro
9 Stunden	540,00 Euro	360,00 Euro	180,00 Euro
9 ½ Stunden	570,00 Euro	360,00 Euro	210,00 Euro

(4) Für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Stadt Zwingenberg besucht, wird ein Nachlass in Höhe von 50 Prozent des sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Kostenbeitrags gewährt. Für jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Stadt Zwingenberg besucht, wird kein Kostenbeitrag erhoben. Maßgeblich für die Reihenfolge der Kinder ist das Lebensalter der gleichzeitig betreuten Kinder. Das jüngste betreute Kind gilt als erstes Kind, das zweitjüngste betreute Kind als zweites Kind und jedes ältere gleichzeitig betreute Kind als weiteres Kind.

(5) In Ausnahmefällen, insbesondere aus beruflichen Gründen, unaufschiebbaren Arztterminen, wichtigen familiären Angelegenheiten oder Ähnlichem, kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten an bis zu vier Tagen pro Monat die reguläre Betreuungszeit des Kindes verlängert werden. Eine Verlängerung ist gemäß den für die jeweilige Kindertagesstätte geltenden Zeitmodellen und im Rahmen der in der Einrichtung verfügbaren Fachkraftstunden möglich. In diesem Fall beträgt der

Kostenbeitrag je zusätzlicher Betreuungsstunde für Kinder ab drei Jahre 7,00 Euro und für Kinder unter drei Jahre 18,00 Euro.

(6) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten, unabhängig davon, an welchem Tag des Monats die Betreuung beginnt.

§ 3

Verpflegungsentgelt

(1) Das monatliche Verpflegungsentgelt für das Mittagessen beträgt für Ü3-Kinder 108 Euro, für U3-Kinder 90 Euro.

(2) Das Verpflegungsentgelt ist analog des Kostenbeitrags nach § 2 durchgängig zu zahlen, auch für Zeiten, in denen die Tageseinrichtung geschlossen ist (z. B. wegen Feiertagen und angekündigten Schließzeiten). Die Monatspauschale ist daher eine Durchschnittsbetrachtung, die die variierende Anzahl der monatlichen Essensangebote berücksichtigt.

(3) Wenn ein Kind an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen, an denen die Betreuungseinrichtung geöffnet war, wegen Fehlzeiten (z. B. Krankheit, Urlaub) keine Verpflegung erhielt, unverzüglich entschuldigt wurde und deswegen die Kosten für die Verpflegung eingespart werden konnten, kann auf Antrag ein Betrag in Höhe von 6,00 Euro (Ü3) bzw. 5,00 Euro (U3) pro Fehltag, jedoch nicht mehr als 108,00 Euro (Ü3) bzw. 90,00 Euro (U3) pro Monat, erstattet werden. Der Antrag kann grundsätzlich einmal jährlich jeweils für ein abgelaufenes Kindergartenjahr, im Falle einer unterjährigen Abmeldung des Kindes auch bereits vor Ablauf des Kindergartenjahres, mit einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres bzw. der Abmeldung des Kindes für alle Fehlzeiten des Kindes an jeweils mehr als fünf aufeinanderfolgenden Tagen gesammelt gestellt werden. § 6 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Die Getränke sind während der gesamten Betreuungszeit kostenfrei.

§ 4

Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Stadt Zwingenberg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn) also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von sechs Stunden täglich gebucht wurde.

2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB,

soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 5

Einkommensabhängige Ermäßigung

(1) Die Stadt Zwingenberg ermöglicht Sorgeberechtigten mit geringem Einkommen, die keinen anderweitigen Anspruch auf eine Kostenübernahme durch öffentliche Träger haben, auf Antrag eine Ermäßigung der nach § 2 Abs. 1 bis 3 zu erhebenden Kostenbeiträge zu erhalten.

(2) Vorrangig sind Leistungen des örtlich zuständigen Jugend- und Sozialhilfeträgers sowie des Jobcenters in Anspruch zu nehmen (insbesondere die vollständige oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags nach § 90 Absatz 4 SGB VIII oder nach § 16a Nr. 1 SGB II) und sämtliche Möglichkeiten staatlicher Transfer- und Unterstützungsleistungen zu nutzen (z.B. Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach SGB II und SGB XII, Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sowie Unterhaltsvorschuss). Sofern ein Anspruch vermutet werden kann, kann eine Beantragung und ein entsprechender Nachweis der Ablehnung der Leistung oder der Kostenübernahme verlangt werden. Auch bei einer lediglich teilweisen Kostenübernahme entfällt der Anspruch auf Ermäßigung.

(3) Die Kostenbeiträge nach § 2 Abs. 1 bis 3 können auf schriftlichen Antrag der Kostenbeitragspflichtigen um 30 % ermäßigt werden, sofern erklärt wird, dass das durchschnittliche monatliche Familieneinkommen im Bewilligungszeitraum

- a) bei Haushalten mit zwei Familienangehörigen 2.250 Euro,
- b) bei Haushalten mit drei Familienangehörigen 3.000 Euro,
- c) bei Haushalten mit vier Familienangehörigen 3.750 Euro,
- d) bei Haushalten mit fünf Familienangehörigen 4.500 Euro und
- e) bei Haushalten mit sechs oder mehr Familienangehörigen 5.250 Euro

voraussichtlich nicht übersteigt.

(4) Die Ermäßigung wird zu den Verhältnissen zu Beginn eines Kindergartenjahres (in der Regel zum 1. August eines Jahres) bewertet und für das gesamte Kindergartenjahr (in der Regel bis zum 31. Juli des Folgejahres) gewährt.

(5) Als Familieneinkommen gilt das durchschnittliche Monatseinkommen, welches im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist. Bei der Ermittlung des Familieneinkommens werden alle in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, die mit dem Kind in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft leben, berücksichtigt. Die Berechnung des Familieneinkommens ergibt sich aus dem Berechnungsschema gemäß Anlage zu dieser Satzung.

(6) Das Familieneinkommen wird für den jeweiligen Bewilligungszeitraum durch einen Selbstauskunftsbogen erklärt. Es können geeignete Unterlagen zum Nachweis oder zur Glaubhaftmachung der Angaben verlangt werden, insbesondere Einkommensteuerbescheide, Lohn- und Gehaltsabrechnungen sowie Lohnsteuerbescheinigungen.

(7) Der Anspruch auf Ermäßigung entsteht zu Beginn des Kindergartenjahres, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Vorliegens eines vollständigen Antrags und frühestens zum Beginn des Besuchs des Kindes der Kindertageseinrichtung.

(8) Falsche und unvollständige Angaben zur Berechnung und Prognose des Familieneinkommens, durch die sich die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung der Ermäßigung als doch nicht erfüllt erweisen, können zum sofortigen Anspruchsverlust auf Gewährung der Ermäßigung führen und berechtigen die Stadt zur Rückforderung der zu Unrecht erhaltenen Ermäßigungen. Dies gilt nicht für Änderungen bei den Einkommensverhältnissen, die zum Zeitpunkt des Beginns des Kindergartenjahres noch nicht bekannt und auch nicht absehbar waren. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen oder unvollständigen Angaben kann die Betreuungszeit des Kindes für das restliche Kindergartenjahr auch auf das Kernzeitmodul gekürzt werden.

§ 6

Abwicklung der Kostenbeiträge

(1) Die Zahlungspflicht für Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung.

(2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.

(3) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, kann der Magistrat nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.

(5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann und weder eine Übernahme durch das Jugendamt oder andere öffentliche Träger noch eine Ermäßigung nach § 5 Abhilfe schafft, kann eine Kürzung der Betreuungszeit auf das Kernzeitmodul vorgenommen werden.

(6) Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Rückständige Kostenbeiträge führen nach schriftlicher Mahnung und Ablauf einer gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen zum Ausschluss aus der Betreuung für die Module, in denen keine Befreiung gemäß § 4 gewährt wurde.

§ 7

Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,

2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Sorgeberechtigten,
3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen,
5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Zwingenberg, soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt unter <https://zwingenberg.de/de/impressum/datenschutz.php> einsehbar sind. Dort sind auch weitere Datenschutzinformationen der Stadt zu finden, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform. Für die nicht verpflichtende Nutzung angebotener Apps für die Erleichterung der Kommunikation und mit den Kindertageseinrichtungen und die Übermittlung relevanter Daten und Informationen an die Verwaltung gelten eigene Datenschutzbestimmungen, die einer gesonderten Einwilligung bei der Installation und Nutzung der App bedürfen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Zwingenberg vom 17. Dezember 2020, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 4. Juli 2024, außer Kraft.

Zwingenberg, den 16. Juni 2026
Dr. Sebastian Clever, Bürgermeister

Anlage zur Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Zwingenberg

- Berechnung des Familieneinkommens nach § 5 Abs. 5 der Satzung -

Es ist das Einkommen aller Familienmitglieder (Haushaltsangehörigen) anzugeben und zusammenzurechnen. Unberücksichtigt bleiben bei der Ermittlung des Familieneinkommens das Baukindergeld, das Hessengeld sowie sonstiges Familieneinkommen mit Einmaligkeitscharakter oder zur zweckgebundenen Abdeckung zusätzlicher Sonderaufwendungen, insbesondere Blindengeld, Pflegegeld und Zuschüsse zu Bildschirmarbeitsbrillen, Sicherheitsbekleidung sowie Reisekosten einschließlich Verpflegungsmehraufwand bei Auswärtstätigkeiten. Im Übrigen ist das Familieneinkommen wie folgt zu ermitteln:

1. Familieneinkommen aus nicht-selbstständiger Arbeit (Löhne/Gehälter)

Zu erwartende Bruttoeinnahmen aus nicht-selbstständiger Arbeit (Löhne/Gehälter)
im bevorstehenden Kindergartenjahr

Bruttolöhne und -gehälter und Sondervergütungen einschließlich Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen sowie alle sonstigen einmaligen Lohn- und Gehaltsbestandteilen einschließlich geldwerter Vorteile, Arbeitgeberzuschüsse zu Kinderbetreuungskosten, Abfindungen, Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen etc.

abzüglich einer Pauschale von 40 % (bei Beamtinnen und Beamten 30 %)
zur Abgeltung von Lohn- und ggf. Kirchensteuer, Sozialversicherung, Werbungskosten und Sonderausgaben

= fiktives Nettoeinkommen aus nicht-selbstständiger Arbeit im Kindergartenjahr
geteilt durch 12 Monate

= monatsdurchschnittliches Familieneinkommen aus nicht-selbstständiger Arbeit

+

2. Familieneinkommen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, LuF

Zu erwartende positiven Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land-
/Forstwirtschaft
im bevorstehenden Kindergartenjahr

Maßgebend ist der Einkunftsbegriff nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG, wonach nicht die Erträge/Einnahmen berücksichtigt werden, sondern der Gewinn gemäß §§ 4 bis 7k und 13a EStG.

abzüglich einer Pauschale von 40 %

zur Abgeltung von Einkommen- und ggf. Kirchensteuer, Alters-, Krankheits- und Pflegeabsicherungen und Sonderausgaben

= fiktives Nettoeinkommen aus selbstständiger Arbeit, Gewerbe, LuF im Kindergartenjahr
geteilt durch 12 Monate

**= monatsdurchschnittliches Familieneinkommen aus selbstst. Arbeit, Gewerbe,
LuF**

+

3. Familieneinkommen aus Vermietung und Verpachtung

Zu erwartende Einnahmen aus der Nettokaltmiete und der Verpachtung
im bevorstehenden Kindergartenjahr

Maßgebend sind nicht die einkommensteuerlichen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sondern die vereinbarte Nettokaltmiete. Die zu erwartenden und im Einkommensteuerrecht gegenrechenbaren Ausgaben werden hingegen mit der Pauschale von 40 % abgegolten; Abschreibungen und/oder Kredittilgungen bleiben hierbei unberücksichtigt, da diese aus vorhandenem Vermögen resultieren oder der Vermögensbildung dienen.

abzüglich einer Pauschale von 40 %

zur Abgeltung laufender objektbezogener Ausgaben, Einkommen- und ggf. Kirchensteuer sowie Sonderausgaben

= fiktives Nettoeinkommen aus Vermietung/Verpachtung im Kindergartenjahr
geteilt durch 12 Monate

**= monatsdurchschnittliches Familieneinkommen aus Vermietung /
Verpachtung**

+

4. Familieneinkommen aus Einkommensersatzleistungen

Zu erwartende Einnahmen aus Einkommensersatzleistungen (z. B. Elterngeld)
im bevorstehenden Kindergartenjahr

Einnahmen aus Elterngeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Pflegeunterstützungsgeld, nicht rückzahlungspflichtige BAföG-Zuschüsse und anderen Einkommensersatzleistungen

abzüglich einer Pauschale von 10 %

zur Abgeltung eventueller Steuern (insbesondere infolge des Progressionsvorbehalts), Abgaben und Sonderausgaben

= fiktives Nettoeinkommen aus Einkommensersatzleistungen im Kindergartenjahr

geteilt durch 12 Monate

**= monatsdurchschnittliches Familieneinkommen aus
Einkommensersatzleistungen**

+

5. Familieneinkommen aus Transferleistungen

Zu erwartende Einnahmen aus Transferleistungen (z. B. Kindergeld)
im bevorstehenden Kindergartenjahr

Einnahmen aus Kindergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach SGB II und SGB XII und anderen Transferleistungen

geteilt durch 12 Monate

= monatsdurchschnittliches Familieneinkommen aus Transferleistungen

+

6. Sonstiges Familieneinkommen

Zu erwartende sonstige Einnahmen, die das Bestreiten der familiären Lebensführung
nachhaltig stärken und nicht der zweckgebundenen Abdeckung zusätzlicher
Sonderaufwendungen dienen im bevorstehenden Kindergartenjahr

Einnahmen aus erhaltenem Kindes-/Trennungsunterhalt und/oder Unterhaltsvorschuss des Jugendamtes, dauerhafte Versicherungsleistungen (z. B. aus Berufsunfähigkeitsversicherungen) sowie bezogene (auch Waisen-, Witwen- und Erwerbsminderungs-) Renten, Pensionen und regelmäßigen Zahlungen aus Altersvorsorgeverträgen

abzüglich einer Pauschale von 20 %

zur Abgeltung eventueller Steuern, Abgaben und Sonderausgaben

= fiktives sonstiges Nettoeinkommen im Kindergartenjahr

geteilt durch 12 Monate

= monatsdurchschnittliches sonstiges Familieneinkommen

-

7. Abzüge vom Familieneinkommen

Zu erwartende Ausgaben für zu leistende Unterhaltszahlungen
im bevorstehenden Kindergartenjahr

Ausgaben für zu leistende Unterhaltszahlungen und andere außerordentliche, nicht durch gesonderte Zuschüsse gedeckte Mehrbelastungen, insbesondere aufgrund von Behinderungen und Krankheiten. Nicht abzugsfähig sind hingegen gewöhnliche Lebenshaltungskosten (Lebensmittel, Bekleidung, Wohnungsmiete usw.).

geteilt durch 12 Monate

= monatsdurchschnittliche Abzüge vom Familieneinkommen

=

**zu erwartendes monatsdurchschnittliches Familieneinkommen im
Kindergartenjahr**